

Macht eine Umweltbundesamt-Ersatzkältemittel-Bekanntmachung zu R 22 einen Sinn?

Peter Weissenborn, Bad Harzburg

Zugegebenermaßen wurde durch die von mir verantwortete KK-Redaktion mit der Pressemitteilung des Umweltbundesamtes vom 26. März 2001 zur Ablösung von R 22 (ODP = 0,055) in Altanlagen unter der Überschrift „UBA-Presse-Info ökologisch falsch und tendenziös“ hart ins Gericht gegangen, nachzulesen in KK 4/2001 auf Seite 9. Worum geht's beim Schutz der Ozonschicht? Um geschätzte 2600 Tonnen R 22, die angeblich jährlich aus Kälteanlagen emittieren. Das wäre dann ein ODP-Eintrag von ca. 140 Tonnen; nicht mehr!

Nun werden sich vielleicht doch einige Leser fragen, warum regt sich die KK über das gegenüber der EU-Verordnung 2037/00 vorgezogene Bemühen des Umweltbundesamtes, die „Verwendung“ von R 22 gegenüber 2010 bzw. 2014 (EU) schon zum Jahr 20?? in Deutschland zu eliminieren, so fürchterlich auf? Nun, die Antwort lautet: Es geht um die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Das heißt, der (möglicherweise riesige) ökonomische Aufwand rechtfertigt nicht den ökologischen Nutzen. Nämlich ca. 140 ODP-Tonnen pro vorgezogenes Verbotsjahr.

Nun muß man andererseits das Umweltbundesamt verstehen. Dort ist nämlich Aktionismus gefordert. Aber nur dort, wo man meint, tatsächlich mitreden zu

können. Zum Beispiel hatte man in Berlin von vornherein das Geld für eine wissenschaftliche Studie gespart – und rechtzeitig R 11 (dümpelt heute noch auf dem Münchner Flughafen und in vielen Industriekälteanlagen in Unternehmens-eigenen „Reservoirs“ so dahin) schamvoll den Rücken zugewandt.

Aktionismus in Sachen R 22-Kältemittel-Verwendungs-Verbot im Bereich von Altanlagen zu betreiben, da hilft schon mal die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 16. Mai 1991. Sie behandelt bekanntlich auch R 22, nicht jedoch das R 11-Ersatzkältemittel R 123, obwohl dies auch die Ozonschicht „schädigt“. Der jetzt zur möglichen R 22-Ersatzkältemittel-Bekanntgabe zu erwartende Aktionismus stützt sich auf folgende Szenarien:

- § 10 „Übergangsvorschriften“ (2) der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung gebietet:

„Kältemittel nach § 3 Absatz 1 dürfen zum Zweck der Verwendung in Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des § 3 hergestellt worden sind, bis zur Außerbetriebnahme der Erzeugnisse hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden, es sei denn, daß Kältemittel mit geringerem Ozonabbaupotential nach dem Stand der Technik in diesen Erzeugnissen eingesetzt werden können. **Derartige Kältemittel sind vom Umweltbundesamt bekanntzugeben.**“

- Um den Stand der Technik zu ermitteln, beauftragte das Umweltbundesamt das Forschungszentrum für Kältetechnik und Wärmepumpen GmbH FKW in Hannover mit der Ausarbeitung einer Studie. Eine erste Ausarbeitung aus dem Jahr 1998 wurde jetzt noch einmal aktualisiert. Es ist davon auszugehen, daß diese inhaltlich von hoher Qualität ist (schließlich besitzt das FKW eine hohe Autorität) und das wissenschaftlich bestätigt, was in der Branche bekannt ist und – wenn überhaupt möglich – seit einigen Jahren bereits technisch umgesetzt/angewendet wird.

zum Autor

Peter Weissenborn,
Fachjournalist
für Kälte- und
Klimatechnik,
Bad Harzburg



Die Bewertung durch das Umweltbundesamt liest sich dann in der von der KK in ihrer April-Ausgabe angegriffenen Presse-Info vom 26. März eingangs so:

„Das Kältemittel R 22 (Chlordifluormethan) kann in bestehenden Anlagen ersetzt werden. Für die meisten mit R 22 betriebenen Kälte- und Klimaanlageanlagen liegen bereits heute Umrüstungserfahrungen mit Ersatzkältemitteln vor. Das Umrüsten ist technisch möglich und aus Sicht des Schutzes der Ozonschicht unbedingt anzustreben: Dabei ist das Treibhauspotential der Ersatzkältemittel im Sinne des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Aus Sicht des Umweltbundesamtes (UBA) sind „natürliche“ Kältemittel zu bevorzugen. Sofern deren Einsatz nicht möglich ist, haben H-FKW im Fall der Umrüstung bestehender Anlagen eine wichtige Bedeutung, weil sie die Ozonschicht weniger belasten. Das UBA empfiehlt daher in jenen Fällen mit positiver Klimabilanz eine baldige Umrüstung. Im Sommer dieses Jahres wird das UBA in Fachgesprächen, unter anderem mit Anlagenbetreibern, die Kältemittelproblematik erörtern. Danach gibt das UBA einsatzfähige Ersatzkältemittel bekannt, die ein geringeres Ozonabbaupotential nach dem Stand der Technik vor-

weisen. So lange darf das H-FCKW Kältemittel R 22 noch in bestehenden Kälteanlagen eingesetzt werden, obwohl seit 1. Januar 2000 die Verwendung von R 22 nach der FCKW-Halon-Verbotsverordnung untersagt ist.“

Hand aufs Herz, lieber Fachleser, ist dieser UBA-Press-Tenor für die Branche nun hilfreich, ein Selbstläufer oder – keines von beidem? Aus Sicht der KK gesehen – und nach meiner persönlichen Meinung – eher Nein!

Nach einem spontan am 26. März dem UBA-Pressesprecher in Berlin übermittelten telefonischen Protest und einer am 29. März per E-Mail vom UBA vorgenommenen minimalen Korrektur („R 507A“(!) statt „R 507c“(!)) erläuterte ich meine Meinung in einem persönlichen Schreiben vom 2. April an die Pressestelle des Umweltbundesamts u. a. so:

- „H-FKW-Kältemittel belasten die Ozonschicht nicht „weniger“, sondern gar nicht.
- Ein R 22-Kälteanlage kann man mit den Kältemitteln Ammoniak und Kohlenwasserstoffen (nur mit großem Sicherheitsaufwand, verbunden mit Risiko, da Anlage alt) nicht „umrüsten“. Richtig ist, man kann die alte R 22 Anlage „weschmeißen“ (wer tut das??) und durch eine neue (Ammoniak oder Kohlenwasserstoffe)Kälteanlage ersetzen.
- Aus Sicht des Umweltbundesamtes sollte man nicht nur „natürliche“ Kältemittel bevorzugen, sondern dafür Sorge tragen, daß eine vorbeugende Wartungspflicht zum Zweck der besseren Anlagendichtheit als Verordnung durchgesetzt wird. Diese Empfehlung (mit Erfolgsszenario) enthält u. a. die im Auftrag des UBA von der Öko-Recherche im Oktober 1999 erstellte Studie „Emissionen und Minderungspotential von HFKW, FKW und SF6 in Deutschland“!
- Selbst der Klimaschutzbericht der Bundesregierung (hat das UBA maßgeblich daran mitgearbeitet!) enthält keinerlei negative Betrachtung über eine mögliche Umweltbelastung durch H-FKW-Emissionen aus Kälteanlagen.
- Bessere Maßnahmen zur Anlagendichtheit fordert auch die neue EU-FCKW-/H-FCKW-Verbots-Verordnung 2037/00 in Artikel 17, – geschehen ist seitens der Bundesregierung nix; noch nicht einmal in Ansätzen, trotz Branchenempfehlungen seit mehr als 2 Jahren.
- Wenn das Umweltbundesamt qua Feigenblatt (§ 10 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) eine gegenüber der EU-Verordnung vorgezogenes R 22-Kältemittel-„Verwendungs“-Verbot über eine Bekanntgabe von Ersatzkältemitteln

erreichen will, dann gibt es auch im Bereich der Öffentlichen Hand (Klimaanlagen, Technische Gebäudeausrüstung) eine „Revolution“; bzw. die Bekanntmachung bleibt wirkungslos. Genauso wirkungslos, wie das Bemühen des VCI, vor wenigen Tagen in Brüssel, eine auf-schiebende Wirkung des Verbots der „Verwendung“ von FCKW (ist ad finitum per 1. Januar 2001 in Kraft getreten) in Industrie-Kälteanlagen mit FCKW-„Reservoir“ seiner Klientel zu erreichen.

Hier nun Zitatende zur teilweisen Wiedergabe meines Schreibens an das UBA. Dies wollte ich der Branche einmal in Form dieses Kommentars mitteilen. Habe ich etwas falsch gemacht? Ich glaube, Nein.

Vielleicht sollte sich aber das Umweltbundesamt auch einmal anderen Aktivitäten widmen. Zum Beispiel bei der Metro (ökologisch) vorstellig werden. Denn der Großhandelsriese Metro hat erst Ende März einmal wieder einen „BESTPREIS“ per Direktmailing seiner werten Kund-

schaft verkündet: Klima-Splitgeräte („Die Klimageräte zur festen Raum-Installation“) zum Bestpreis von . . . (den Gefallen der Preisverkündung tue ich der Metro nicht) und mit dem „Kühlmittel R 22“. Befristet vom 7. bis 12. April, der Metro hierfür Dank. Ich weiß schon, was ein kundiger Leser nun sagen wird/will: Das dürfen die ja, nämlich ein Abverkauf ab Lager.

Ist das wirklich so? Oder sollte das Umweltbundesamt nicht mal seine Amtsstuben lüften und rausgehen, um zu prüfen, ob diese Metro-Klima-Splitgeräte mit der Typen-Bezeichnung KA-S2500 tatsächlich vor dem 31. 12. 1999 (!!!) irgendwo auf diesem Globus hergestellt wurden – oder nicht viel später! Wo bleibt die Kontrolle?? Wetten daß? Wetten, daß hierzu das UBA keinerlei „Bekanntmachung“ macht, dafür aber mit hohem energetischen und wirtschaftlichen Aufwand – und genüßlich – zu R 22-Kältemitteln in Altanlagen? Tja, in so einem Staat, da leben wir, all die anderen; nämlich die Betroffenen. Dies meint P. W.